

## Weiss in Grünberg.

6695. Fischer, N., Welches sind die Mittel ein devastirtes Gut in möglichst kürzester Zeit zu heben. Ein Wort zur Belehrg. u. Warnung f. Landwirthe. gr. 8. Geh. \* 1/4,-

## Wenedikt in Wien.

6696. Wurschen, d. lustigen, Vademecum. Ein Studentenliederbuch zusammengestellt v. e. bemoosten Haupt. 32. 1862. Cart. 6 M

6697. Daineke, W. T., Der Ehrgeiz auf der Regelbahn. Winke, Aufklärung, Vortheile u. Geheimnisse e. alten Regelschiebers. 2. Aufl. 16. 1862. Geh. \* 8 M

6698. Frötschner, J., Amor als Geheimschreiber in allen vorkommenden Liebes-Angelegenheiten. Ein vollständ. Original-Liebes-Briefsteller. 3. Aufl. 16. 1862. Geh. 12 M

6699. Hellbach, R., neuester Führer in dem Lustschlosse u. Parke Larenburg. 2. Aufl. 16. Geh. 6 M

7000. Mluvnice, krátká, německého jazyka pro Čechy, Moravany, Slezany a Slovaky. 3. Vydání. 16. 1862. Geh. 12 M

7001. Schreiber, G., die naturgemäße Pflege d. höheren Alters. Eine Anweisg. um seine Gesundheit u. Jugendkraft bis ins höchste Alter zu bewahren. 8. 1862. Geh. 1/2,-

7002. — Ratgeber f. solche, die an der Goldader-Krankheit leiden. 8. Geh. \* 1/3,-

7003. Steinbach, L. C., die Maß Essig um 4 Kreuzer! Gründliche Anweisg. guten u. gesunden Essig in jeder beliebigen Stärke m. den geringsten Kosten ic. darzustellen. 8. 1862. Geh. \* 1/3,-

7004. — Sammlung erprobter Recepte zur Darstellung der besten Firniſſe u. Packe. 16. Geh. \* 1/3,-

7005. Vojtisek, K. A., neueste Gespräche in čechischer u. deutscher Sprache. 16. 1862. Geh. 12 M

## Wenedikt in Wien ferner:

7006. Volksbücher aus alter u. neuer Zeit. 11. Hft. Münchhausens wunderbare Reisen zu Wasser u. zu Land. 2. Aufl. 8. 1/6,-

7007. Wink, ein, von keinem Tiroler. gr. 8. Geh. \* 4 M

## Wiedemann in Leipzig.

7008. Boz [Dickens], gesammelte Werke. Wohlfeile Volks-Ausg. 3. u. 4. Halbbd. 8. Geh. à \* 1/6,-

## C. &amp; Winter'sche Verlagsh. in Leipzig.

7009. Buckle, H. Th., Geschichte der Civilisation in England. Mit Bewilligg. des Verf. übers. v. A. Ruge. 2. Bd. gr. 8. Geh. \* 3 1/3,-

## Wundermann'sche Buchh. in Münster.

7010. Nolte, E., de rebus gestis regum Bithynorum. Pars I. gr. 8. Geh. \* 1/3,-

7011. Seidenstücke, J. H. P., Elementarbuch der lateinischen Sprache. 1. Abth. 11. Aufl. durchgesehen u. erweitert v. J. F. W. Burchard. gr. 8. Geh. 1/2,-

7012. — dasselbe. 2. Abth. 3. Aufl. gänzlich umgearb. v. J. F. W. Burchard. gr. 8. Geh. 5/6,-

## Beiser's Buchh. in Nürnberg.

7013. Predigten üb. die Sonn- u. Festtagsevangelien d. Kirchenjahres. In Verbindg. m. vielen Geistlichen d. evangel. Deutschlands hrsg. v. C. H. Sitz, J. Schönniger, J. R. R. Heller. 5. Lfg. gr. 8. Geh. baar 1/4,-

## Lebègue &amp; Co. in Brüssel.

Montépin, X. de, les marionnettes du diable. 5 Vols. 16. Geh. \* 1 2/3,-

## Richtamtlicher Theil.

## Wann werden wir ein deutsches Gesetz zum Schutze des literarischen Eigenthums haben!

Der in Frankfurt a. M. wegen der von Auffarth debitirten Broschüre „Eine militärische Denkschrift von P. F. C.“, welche eine Veröffentlichung zweier Aufsätze des Prinzen Friedrich Carl von Preußen über die Kampfweise der Franzosen enthielt, geführte Nachdrucksprozeß ist durch, Drucker und Debitant freisprechendes Urtheil sowohl erster als zweiter Instanz nun beendet.\*). Die Motive dieser freisprechenden Urtheile, soweit sie durch die öffentlichen Blätter bekannt geworden, müssen aber, sei es auch nur der Consequenzen wegen, die daraus gezogen werden können, füglich große Bedenken erregen. Dieselben gehen nämlich dahin: daß zwar factisch ein Nachdruck im Sinne der in Frankfurt a. M. als Gesetz gültigen Bundesbeschlüsse von 1837 und 1845 vorliege, daß aber Drucker und Debitant nicht nachgewiesen sei, daß sie bei Uebernahme und Besorgung des Drucks resp. Debts wissenschaftlich gehandelt hätten.

Es soll hier darüber nicht gestritten werden, ob nach den, also in Frankfurt a. M. als Gesetz gültigen Bundesbeschüssen zu einem Vergehen des Nachdrucks dolus, das Bewußtsein gesetzwidriger Handlung, nothwendig ist; . . . . . allerdings wird das positiv in den Bundesbeschüssen nicht ausgesprochen; aber diese Bundesbeschlüsse sind auch eigentlich gar keine bestimmten formulirten Gesetze, sie sprechen wesentlich, wie dies auch im Eingange des Beschlusses von 1837 gesagt ist, nur die Grundsätze aus, nach welchen in den einzelnen Bundesstaaten deren specielle Gesetze in Ausführung gebracht werden sollen, wie das denn auch in fast allen deutschen Staaten geschehen — in Frankfurt a. M. freilich nicht!

Wird an dem Grundsache, daß bei fehlendem dolus des resp. Verlegers, Commissionärs und Druckers kein Vergehen eines Nachdrucks vorliegt, festgehalten, so erhält der Schutz, den die

Gesetzgebung den literarischen Erzeugnissen gewähren will, ein sehr bedenkliches Loch, denn bei den Nachdrucksverfolgungen der letzten 10 Jahre handelt es sich nur in ganz vereinzelten Fällen um offenen directen Abdruck eines Buches; wesentlich bestehen die verfolgten Nachdrücke in gesetzwidrigen Compilationen, Plagiaten ic., bei denen in der That deren Verleger nicht wissenschaftlich sich des Nachdrucks schuldig machen, deshalb aber doch so wenig wie die doch einmal vorliegenden Nachdrücke straffrei und ungehindert bleiben dürfen. Der bekannte Satz der Juristen: „ohne dolus keine culpa“ kann bei den Strafen wegen Nachdruck nicht in Anwendung kommen; es hängt das mit der Natur des literarischen Productes und mit dessen Entstehen als mechanisch vervielfältigter Gegenstand zusammen. Wenn auch ganz richtig die Verfasser eines Nachdruckes die Schuld tragen, daß ihr Verleger sich eines Nachdrucks schuldig macht, so kann das Nachdrucksgebot doch nicht den Verfasser treffen; dieser kann den Verleger getäuscht ic. haben, aber da er doch nur ein anderes Buch — gleichviel in welcher Absicht — abgeschrieben hat, so kann er wegen einer unerlaubten mechanischen Vervielfältigung, d. i. eben Nachdruck, auch nicht in Anspruch genommen werden. Das kann immer nur Derjenige, welcher den Nachdruck hat vervielfältigen lassen, und wenn dabei entscheidend wäre: ob er gewußt, daß das, was er hat vervielfältigen lassen, Nachdruck ist, so gäbe es eben in den meisten Fällen keinen zu strafenden Nachdruck mehr.

Die Gesetzgebung der meisten deutschen Staaten lautet über den Punkt sehr klar und positiv; daß es nicht überall der Fall ist im Interesse der literarischen Gesetzgebung Deutschlands zu beklagen, und daß in Frankfurt a. M. außer den vergilbten Edicten ic. des 17. und 18. Jahrhunderts es kein eigentliches Gesetz zum Schutze des literarischen Eigenthums gibt, dürfte auch dort zum Bewußtsein gekommen sein!

Wann werden wir ein deutsches Gesetz haben!

Spr.

\*) Wie es heißt, so wird nun Recurs an die Ober-Appellationsinstanz, hier eine Universität, stattfinden. Anm. d. Red.